

Statuten

Turnverein Uster

Inhaltsverzeichnis

A. Name und Sitz	Art. 1
B. Zweck	Art. 2
C. Zugehörigkeit	Art. 3
D. Vereinsstruktur	
I. Selbständige Abteilungen	Art. 4
II. Riegen	Art. 4a
III. Abteilungsgründung	Art. 5
IV. Abteilungsstatuten	Art. 6
E. Mitgliedschaft und Ernennung	
I. Mitgliederkategorien	Art. 7
II. Mitgliedschaft	Art. 8
III. Mitglieder selbständiger Abteilungen	Art. 9
IV. Übertritt	Art. 10
V. Austritt	Art. 11
VI. Ausschluss	Art. 12
VII. Zahlung von Mitgliederbeiträgen	Art. 13
VIII. Freimitglieder	Art. 14
IX. Ehrenmitglieder	Art. 15
X. Passivmitglieder und Gönner	Art. 16
F. Organe	
I. Allgemein	Art. 17
II. Generalversammlung	
1. Termin und Zusammensetzung	Art. 18
2. Geschäfte	Art. 19
3. Anträge	Art. 20
4. Einberufung	Art. 21
5. Ausserordentliche Generalversammlung.....	Art. 22
6. Antragsrecht	Art. 23
7. Wahlen und Abstimmungen	Art. 24
III. Vorstand	
1. Zusammensetzung	Art. 25
2. Aufgaben.....	Art. 26

3. Amtsdauer und Ersatzwahlen.....	Art. 27
4. Beschlussfähigkeit	Art. 28
5. Einberufung	Art. 29
6. Zeichnungsberechtigung	Art. 30
IV. Kommissionen	Art. 31
V. Revisoren	Art. 32
G. Archiv.....	Art. 33
H. Finanzen	
I. Mitgliederbeiträge	Art. 34
II. Rechnungsjahr.....	Art. 35
III. Vermögensanlage.....	Art. 36
IV. Haftbarkeit	Art. 37
J. Schlussbestimmungen	
I. Teil- oder Totalrevision	Art. 38
II. Auflösung	Art. 39
III. Liquidation	Art. 40
IV. Inkraftsetzung	Art. 41

Abkürzungen

Art.	Artikel
GV	Generalversammlung
STV	Schweizerischer Turnverband
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZTV	Zürcher Turnverband

Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Art. 1

A. Name und Sitz

Der Turnverein Uster (TVU) mit Sitz in Uster, gegründet 1861, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2

B. Zweck

¹ Der TVU ist innerhalb des schweizerischen Turnverbandes (STV) ein polysportiver Verein im Rahmen der Förderung des Breiten- und Spitzensportes. Er pflegt die sportlichen Aktivitäten aller Alters- und Fähigkeitsstufen, fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten und legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen und fördert die Kameradschaft sowie Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

² Er ist politisch und konfessionell neutral und für beiderlei Geschlecht zugänglich.

Art. 3

C. Zugehörigkeit

¹ Der TVU ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV) und des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Er unterstellt sich den Statuten und Reglementen dieser Verbände.

² Wenn es für die Verfolgung seiner Ziele vorteilhaft ist, kann der TVU Verbänden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts beitreten, die den Sport in irgendeiner Weise fördern.

³ Der Vorstand entscheidet über Ein- und Austritt provisorisch, die Generalversammlung (GV) des TVU definitiv.

Art. 4

D. Vereinsstruktur
I. Selbständige
Abteilungen

Dem TVU gehört die Männerriege als Abteilung mit eigener Rechtspersönlichkeit an.

- Art. 4a**
- II. Riegen Dem Verein gehören an, als direkt dem Vorstand unterstellte Riegen:
- Aktivriege
 - Gymfit
 - Volleyball Damen (Region GLZ)
- Art. 5**
- III. Abteilungsgründung Weitere Abteilungen und Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gegründet werden.
- Art. 6**
- IV. Abteilungsstatuten
- ¹ Die Abteilungen haben eigene Statuten und Reglemente. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVU nicht widersprechen.
- ² Die Abteilungen verwalten sich gemäss ihren Abteilungsstatuten und Reglementen selbst.
- Art. 7**
- E. Mitgliedschaft und Ernennung Der TVU und seine Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien:
- I. Mitgliederkategorien
- Jugendliche bis zum 16. Altersjahr
 - Aktivmitglieder (Lehrlinge, Studenten)
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönner
- Art. 8**
- II. Mitgliedschaft
- ¹ Mitglied des TVU kann werden, wer das schulpflichtige Alter erreicht hat.
- ² Die Mitglieder können der ihrem Alter entsprechenden Abteilung oder Riege beitreten.
- ³ Die Abteilungen regeln die Mitgliedschaft nach ihren eigenen Statuten und Reglementen.

- Art. 9**
- III. Mitglieder selbständiger Abteilungen
- ¹ Die Mitglieder von selbständigen Abteilungen (nach Art. 4a) sind gleichzeitig Mitglied des TVU, jedoch an der GV des TVU nicht direkt stimmberechtigt.
- ² Sie werden gemäss Art. 18 an der GV des TVU durch stimmberechtigte Delegierte vertreten.
- ³ Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten pro selbständige Abteilung wird gemäss Art. 19 jährlich an der GV des TVU festgelegt.
- Art. 10**
- IV. Übertritt
- Der Übertritt von einer Abteilung in eine andere kann jederzeit erfolgen.
- Art. 11**
- V. Austritt
- Der Austritt hat in schriftlicher oder elektronischer Form auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.
- Art. 12**
- VI. Ausschluss
- ¹ Mitglieder, die den Statuten und Reglementen des TVU zuwiderhandeln, ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV ausgeschlossen werden.
- ² Der Ausschluss ist zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht zur Teilnahme und Anhörung an dieser GV.
- Art. 13**
- VII. Zahlung von Mitgliederbeiträgen
- ¹ Die Mitglieder haben je für angebrochene Vereinsjahre die vollen finanziellen Beiträge zu entrichten.
- ² Austritt oder Ausschluss befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 14

VIII. Freimitglieder

¹ Vorschläge zur Ernennung von Freimitgliedern gehen von Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

² Vorschläge müssen zwei Monate vor der GV eingereicht werden.

Art. 15

IX. Ehrenmitglieder

¹ Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

² Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern gehen von Stimmberechtigten schriftlich und begründet an den Vorstand zur Antragstellung an die GV.

³ Vorschläge müssen zwei Monate vor der GV eingereicht werden.

⁴ Siehe dazu auch das separates Reglement „Ehrenmitgliedschaft TVU“.

Art. 16

XI. Passivmitglieder und Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Vereins interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 17

F. Organe

Die Organe des Vereins sind:

I. Allgemein

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisoren

Art. 18

II. General-
versammlung
1. Termin und
Zusammensetzung

¹ Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt, nach Abschluss des Geschäftsjahres. Sie setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Delegierte selbständiger Abteilungen
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

² Nicht delegierte Mitglieder selbständiger Abteilungen, Passivmitglieder, Gönner sowie Junioren vor Beginn des 16. Altersjahres haben kein Stimmrecht, dürfen sich aber zu Sachgeschäften äussern.

Art. 19

2. Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Appell, Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Bestimmung der Anzahl stimmberechtigten Delegierten der Abteilungen
- Mutationen
- Statutenrevisionen
- Behandlung von Anträgen

Art. 20

3. Anträge

¹ Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage im Voraus in schriftlicher oder elektronischer Form und begründet dem Vorstand einzureichen.

² Mündliche Anträge an der GV werden behandelt, sofern das relative Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Eintreten entscheidet.

Art. 21

4. Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch schriftliche oder elektronische Mitteilung. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 22

5. Ausserordentliche
Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand, der Revisoren oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 23

6. Antragsrecht

Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 24

7. Wahlen und
Abstimmungen

¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden.

² Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

³ Bei allen Abstimmungen – mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen und Auflösung – entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- Art. 25**
- III. Vorstand
1. Zusammensetzung
- Der Vorstand ist das ausführende Organ und setzt sich in der Regel zusammen aus:
- Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Oberturner (Technischer Leiter)
 - Verantwortlicher Jugendabteilung
 - einen Abteilungsdelegierten als Beisitzer (zur Information der Abteilungen)
 - weitere Funktionen nach Bedarf, z.B. Eventmanager
- Art. 26**
2. Aufgaben
- Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen des TVU vorbehalten sind.
- Art. 27**
3. Amtsdauer und Ersatzwahlen
- ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Präsident und Kassier in gerader Jahreszahl, in ungerader Jahreszahl die anderen Funktionäre.
- ² Tritt eine personelle Lücke im Vorstand ein, so ist dieser berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen.
- Art. 28**
4. Beschlussfähigkeit
- Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Art. 29**
5. Einberufung
- Der Vorstand trifft sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

- Art. 30**
6. Zeichnungsberechtigung Der Präsident oder sein Stellvertreter zeichnet zu zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung des Kassiers.
- Art. 31**
- IV. Kommissionen Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.
- Art. 32**
- V. Revisoren
- ¹ Zwei Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht.
- ² Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.
- ³ Die GV bestimmt die jeweiligen Revisoren und einen Ersatz je auf 3 Jahre. Diese müssen nicht Mitglieder des TVU sein.
- Art. 33**
- G. Archiv Wichtige Vereinsakten werden im Archiv aufbewahrt.
- Art. 34**
- H. Finanzen
I. Mitgliederbeiträge Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV bestimmt und im [Beitragsreglement](#), welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgelegt.
- Art. 35**
- II. Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr des TVU beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 36**
- III. Vermögensanlage Das Vermögen des TVU ist mündelsicher anzulegen.

- Art. 37**
- IV. Haftbarkeit
- ¹ Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf die Leistung eines Jahresbeitrages, der von der letzten GV festgesetzten Mitgliederbeiträge, jedoch maximal Franken 150.–.
- ² Die selbstständigen Abteilungen haften nach aussen mit ihrem eigenen Vereinsvermögen.
- ³ Der TVU selber haftet nach aussen nur mit dem Vereinsvermögen des TV Uster.
- Art. 38**
- J. Schlussbestimmungen
I. Teil- oder Totalrevision
- Statutenänderungen bedürfen einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV.
- Art. 39**
- II. Auflösung
- Die Auflösung des TVU kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 40**
- III. Liquidation
- 1 Im Falle der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch die Mitglieder des Vorstandes statt. Die Kompetenzen der Generalversammlung GV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.
- 2 Vorhandene Vermögenswerte werden nach der Liquidation des TVU unter den Abteilungen, nach Massgabe ihrer Mitgliederbeiträge (Summe der letzten drei Jahre an den TVU), verteilt.

³ Kommt ein Beschluss nicht zustande, so ist das Vereinsvermögen dem ZTV zu übergeben mit der Auflage, das Vermögen zur Verfügung einer in Uster tätigen Nachfolgeorganisation mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zu halten.

⁴ Kommt die Gründung einer solchen Nachfolgeorganisation innert zehn Jahren nicht zustande, so verfällt das Vermögen dem ZTV zur freien Verfügung.

Art. 41

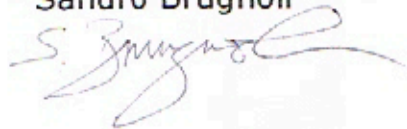
IV. Inkraftsetzung

Diese Statuten sind anlässlich der GV vom 27. Januar 2017 in Uster genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten des TVU vom 1. Mai 2016 und treten vorbehältlich der Annahme durch den Vorstand des ZTV ab sofort in Kraft.

Uster, 27. Januar 2017

Für den Turnverein Uster

Der Präsident:
Sandro Brugnoli



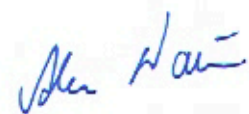
Die Aktuarin:
Severine Rigert



Für den Zürcher Turnverband
Volketswil, 16.03.2017



Frank Günthardt
Präsident ZTV



Alex Nann
Geschäftsführer ZTV